

Ilmmünster, 30.5.2024

## **Gemeinderat: Planungsfehler Wasserbehälter hat mögliche schwerwiegende Konsequenz**

Sehr geehrte(r) (Herr)(Frau) xxx,

nach dem Studium von Unterlagen zur Trinkwasserversorgung in Ilmmünster komme ich zum Schluss, dass die beschlossene, aktuell beauftragte und begonnene Maßnahme zum Bau neuer Trinkwasserbehälter neben den bestehenden Behältern aufgrund wesentlicher Planungsfehler, verbunden mit Handeln gegen die anerkannten Regeln der Technik, zu einem Ergebnis führt, das zumindest erheblich überdimensioniert und unverhältnismäßig teuer, nach meinem Urteil darüber hinaus insgesamt nicht erforderlich ist und den Bürgern keine nennenswerten Vorteile bringt. Im Gegenzug ist der Kostenrahmen der Maßnahme explodiert, davon profitiert das Planungsbüro, für die Bürger entsteht jedoch kein Gegenwert.

Ich habe die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden über meine Schlussfolgerungen informiert und darüber hinaus gebeten, mir die relevanten Planungsunterlagen bereitzustellen sowie mir eine Möglichkeit zu geben, die Gemeinderäte zu informieren. Da mir die Bereitstellung weiterer Unterlagen verweigert wurde und ich bisher keinen Hinweis habe, dass vom Bürgermeister eine Möglichkeit zur Information des Gemeinderates geschaffen wird, gleichzeitig Kosten und damit potentieller Schaden weiterlaufen, sehe ich nun die Notwendigkeit, mich direkt an Sie zu wenden.

Eine vollumfängliche Information, um Sachverhalte und meine Schlussfolgerungen ausführlich darzulegen, ist im Rahmen dieses Briefes nicht möglich. Daher erfolgt die Information kurz zusammengefasst, ausführliche Informationen gebe ich Ihnen gerne im persönlichen Gespräch.

Lassen Sie mich mit etwas Offensichtlichem beginnen: Wenn der Bedarf an Trinkwasser aus dem verfügbaren Zulauf jederzeit gedeckt werden kann, benötigt es zur Bedarfsdeckung keine Speicher. Bildlich dargestellt: wenn Sie Ihren Durst aus einer kräftigen Quelle stillen, die jederzeit mehr Wasser liefert, als Sie schlucken können, müssen Sie an der Quelle keinen Stausee anlegen, um zu trinken. Ein entsprechendes Vorgehen zur Ermittlung des erforderlichen Speicherbedarfs ist in der Auslegungsrichtlinie W300-1 des DVGW, die anerkannte Regeln der Technik darstellt, auch so vorgesehen. Die Dimensionierung von Speichern erfolgt gemäß dieser Richtlinie anhand der Tagesganglinie (Differenz von Zulauf und Ablauf). Gespeichert werden muss (neben Betriebsreserve und Löschwasserbedarf) lediglich jene Menge an Wasser, die nicht zeitgleich zum Ablauf vom Zulauf gedeckt werden kann. Diese Auslegung führt als anerkannte Regel der Technik zu einer wirtschaftlichen Dimensionierung von Speichern.

Sowohl Ilimünster als auch Hettenshausen sind in der glücklichen Lage, dass die Brunnen selbst den jeweiligen Stundenspitzenbedarf direkt decken können, der Tagesspitzenbedarf beider Gemeinden kann sogar von nur einem Brunnen gedeckt werden. Entsprechend ist gemäß Auslegungsrichtlinie für den Ausgleich des Tageslastgangs kein Speichervolumen erforderlich. Speichervolumen ist daher nur für die Deckung von Betriebsreserve und Löschwasserbedarf erforderlich in dem Umfang, der von den Brunnen nicht nachgeliefert werden kann. Vom Planungsbüro wurde jedoch eine Dimensionierung der Behälter in Höhe des Gesamtbedarfs eines Spitzentages angesetzt und dieser Planung von den beiden Gemeinderäten zugestimmt. Dies führt dazu, dass ein Bauwerk erstellt wird, das auch nicht entfernt der gesetzlichen Auflage nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, vielmehr nach meiner Einschätzung völlig nutzlos ist.

Weiterhin ist eine Druckerhöhungsanlage geplant, die mit geregelten Pumpen den jeweiligen Wasserbedarf in das Leitungsnetz fördert, um an allen Stellen im Netz den benötigten Wasserdruck sicherzustellen. Dabei befinden sich bereits heute an den beiden Brunnen Druckerhöhungspumpen, mittels derer das Wasser in die Netze der beiden Gemeinden gefördert wird. Weiterhin sind in beiden Gemeinden bei den Brunnen Wasserbehälter vorhanden, die das Wasser nach der Wasseraufbereitung zwischenspeichern, bevor es von den Pumpen in die Ortsnetze gefördert wird. Die Pumpen sind jedoch Stand heute unregelt, es wird (bei eingeschalteten Pumpen) Wasser mit der maximalen Leistung ins Ortsnetz gepumpt, der Überschuss gelangt in die Hochbehälter. Sind die Behälter voll, werden die Pumpen abgeschaltet. Da in der aktuell beauftragten Anlage zur Druckerhöhung geregelte Pumpen erforderlich sind, sehe ich keinerlei Begründung, warum die Druckhaltung nicht durch die bestehenden Pumpen an den Brunnenanlagen erfolgen kann, wenn diese durch eine entsprechende Regelung ergänzt werden. Diese Maßnahme wäre wohl mit weit unter 100.000 Euro pro Gemeinde zu realisieren statt des derzeitigen Kostenvolumens von etwa 5.500.000 Euro. Dabei könnten die nach der Wasseraufbereitung existierenden Wasserbehälter mit einem Gesamtvolumen von etwa 173.000l als Reserve dienen.

Die Verbindung der Trinkwasserversorgung der Gemeinden ist ein sehr guter Ansatz, da damit Redundanz geschaffen und selbst bei Ausfällen die Zuverlässigkeit der Versorgung wesentlich erhöht wird. Dennoch steht für mich auch die Rechtfertigung der Tiefbaumaßnahmen in Frage. Wie dem Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag für den Brunnen Ilimünster zu entnehmen ist, wurde Ilimünster während der Brunnen-Regenerierungsarbeiten im Sommer 2022 über den Notverbund versorgt („der Notverbund zur Versorgung der Bevölkerung über einen Zeitraum von ca. 2 Wochen geöffnet“). Ich bin mir zumindest keiner wesentlichen Einschränkungen in der Wasserversorgung während dieser Zeit bewusst, so dass vor Tätigung hoher Investitionen deren Notwendigkeit geprüft werden müsste. Dass die Bevölkerung versorgt wurde, legt zumindest nahe, dass keine wesentlichen Baumaßnahmen zur Verbindung der Versorgungsnetze erforderlich sind.

Es ist keinesfalls so, dass die Kosten der Baumaßnahme zwingend auf die Grundstücksbesitzer umgelegt werden können, wie dies in den Veröffentlichungen behauptet wird. Artikel 5 der Kommunalabgabenordnung erlaubt die Umlegung auf die Grundstücksbesitzer lediglich dann, wenn diesen „die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet“. Die Errichtung eines Bauwerks, das zur zuverlässigen Bereitstellung von Trinkwasser nicht erforderlich ist, vielmehr Ergebnis eines Planungsfehlers unter Verletzung der anerkannten Regeln der Technik ist, bietet zumindest nach meiner Auffassung keine besonderen Vorteile für die Grundstücksbesitzer, damit dürften die dafür entstehenden Kosten auch nicht auf die Grundstücksbesitzer umgelegt werden. Der Versand von Beitragsbescheiden wäre eine rechtswidrige Handlung, wenn davon auszugehen ist, dass diese möglicherweise keine Rechtsgrundlage haben.

Ich bitte Sie, sich vor Augen zu führen, was es für die Gemeinde und deren Finanzen bedeutet, wenn die Umlegung der Kosten auf die Grundstücksbesitzer – gegebenenfalls auf Klage von Grundstücksbesitzern hin – als nicht zulässig gewertet wird. Dies ganz unabhängig davon, dass natürlich die Gemeindeverwaltung in Ihrer Verantwortung gegenüber den Bürgern keine Bescheide versenden sollte, die möglicherweise rechtswidrig sind.

Es ist bekannt, dass durch die Vergütungsregelungen Planungsunternehmen ein finanzielles Interesse daran haben, möglichst hohe Projektumfänge zu erreichen, was im Gegensatz zu den Interessen der

Gemeindebürger und der Verpflichtung der Gemeindeorgane zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit steht – dass also ein deutlicher Interessenkonflikt vorliegt. In dieser Situation dürfen Entscheidungen des Gemeinderates nicht allein auf Bewertungen des Planungsbüros beruhen, der Gemeinderat muss die Einhaltung der Forderung nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aktiv sicherstellen.

Zu Ihrer Information möchte ich noch kurz auf meines Erachtens relevante gesetzliche Regelungen hinweisen:

Gemäß Art. 42 der Gemeindeordnung müssen die Gemeinden das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anstellen, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

Gemäß Art. 56 der Gemeindeordnung muss die gemeindliche Verwaltungstätigkeit mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen, die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen.

Dazu gehört auch die Einhaltung der Forderung nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Punkt 2 des Artikel 61 der Gemeindeordnung. Auch ist die Garantie des Eigentums im Grundgesetz zu berücksichtigen. Das Grundgesetz sieht zwar vor, dass Inhalt und Schranken durch Gesetze geregelt werden, dies darf aber nicht zu einem Aushebeln der Eigentumsgarantie im Grundgesetz führen – wie dies der Fall ist, wenn dem Bürger durch Gebühren und Beiträge Eigentum entzogen wird, dies jedoch nicht der wirtschaftlichen und sparsamen Erfüllung einer Gemeinschaftsaufgabe dient, sondern im Wesentlichen hohe Honorare für ein Planungsbüro nach sich zieht.

Punkt 3 des Art. 30 der Gemeindeordnung regelt die (Pflicht zur) Überwachung der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat. Dazu gehört auch, dass der Gemeinderat die Einhaltung von Gesetzen durch die Verwaltung (und Kommunalunternehmen) prüft und sicherstellt.

Als Bürger der Gemeinde bin ich gerne zu einem konstruktiven Dialog bereit, so dass wir als Gemeinde gemeinsam eine positive Entwicklung ohne unzulässige Eingriffe in Persönlichkeitsrechte der Bürger erreichen. Dieser Dialog kann in Form eines Treffens erfolgen, weitere Information gebe ich gerne auch per Telefon unter 08441/72160.

Wie bereits erwähnt, wurde mir nach Übermittlung meiner Analysen die Bereitstellung von Planungsunterlagen und Ausschreibungsinhalten / -ergebnissen von Herrn Bürgermeister Ott verweigert. Dies erfolgte mit dem Argument, aufgrund meiner „Anschuldigungen“ werde der Vorgang an die Rechtsaufsichtsbehörde weitergeleitet. Ich denke, gerade im Umfeld eines umfangreichen und kostenintensiven Projektes sollte allen Bürgern der Gemeinde der Zugang zu allen relevanten Unterlagen mit geringen Zugangshürden bereitstehen. Daher bitte ich den Gemeinderat, zu beschließen, dass alle Unterlagen zu Planung und Auftragsvergabe über die Webseite der Gemeinde allen Bürgern zugänglich gemacht werden. Dies wäre geeignet, Transparenz und Vertrauen zu schaffen – im Gegenzug führt das Vorenthalten von Information zu der Frage, was versteckt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Thomas Wünsche